

## Zusätzliche allgemeine Vertragsbedingungen „Hardware/Schaltplan/Layout“

Nachstehende Regeln ergänzen unsere Allgemeinen Lieferbedingungen. Im Falle der Hardwareentwicklung, Erstellung von Schaltplänen und Layouts gehen die **Zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen Hardware/Schaltplan/Layout** unseren etwaig einschlägigen Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Im Übrigen ist der Regelungsgehalt der **Zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen „Hardware/Schaltplan/Layout“** in seinem Anwendungsbereich der Auftragsfertigung bei der Auslegung und Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu berücksichtigen.

### 1. Definitionen:

- 1.1. Lieferer:  
Firma Holtkamp Elektronik GmbH, Südstraße 40, 49084 Osnabrück
- 1.2. Besteller:  
Derjenige, der den Lieferer mit der Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung beauftragt.
- 1.3. Vertragsgegenständliche Leistung:  
Entwicklung von Hardware und/oder das Erstellen von Schaltplänen und/oder das Erstellen von Layouts.

### 2. Pflichtenheft

- 2.1. Zur Erledigung der vertragsgegenständlichen Leistung hat der Besteller ein Pflichtenheft vorzulegen. Die Angaben des Pflichtenheftes sind mit Übergabe an den Lieferer bindend. Der Lieferer ist zur Prüfung des Pflichtenheftes nicht verpflichtet.
- 2.2. Der Lieferer kann die vertragsgegenständliche Leistung soweit betreiben, wie ihm dies anhand des Pflichtenheftes möglich ist und dort, wo Wahlmöglichkeiten bestehen, einen mittleren Ausführungsstandard wählen. Im Falle der unzureichenden Erbringung des Pflichtenheftes kann der Lieferer den Besteller auffordern, ihm die erforderlichen Angaben bis zu einem bestimmten Termin nachzureichen.
- 2.3. Mangels abweichender Vereinbarung kann der Lieferer eine Frist zur Vorlage des Pflichtenheftes bestimmen.
- 2.4. Wird das Pflichtenheft nicht innerhalb der vereinbarten Zeit zur Verfügung gestellt, trägt der Besteller den mit der Verzögerung einhergehenden frustrierten Aufwand (z.B.: Vorhaltung für Maschinen, Raum, Personal). Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, den Aufwand durch eigene Anstrengungen, zum Beispiel zwischenzeitlicher anderweitiger Verwendung von Maschinen, Raum und Personal, zu verringern.
- 2.5. Führt die verzögerte Überlassung oder der unzureichende Inhalt des Pflichtenheftes zur verzögerten Herstellung der vertragsgemäßen Leistung, kann der Lieferer pro Tag einen pauschalen Verzögerungsschaden in Höhe von 0,5% des gesamten Auftragswertes verlangen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Dem Lieferer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

### 3. Rücktritt vom Vertrag

- 3.1. Der Lieferer kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller das Pflichtenheft nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt hat und eine dem Besteller gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
- 3.2. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller das Pflichtenheft verweigert.

#### **4. Übergabe/Prüfung/Abnahme**

- 4.1 Der Besteller erhält die vertragsgegenständliche Leistung zusammen mit einem Abnahmeprotokoll übergeben.
- 4.2 Der Besteller verpflichtet sich im Interesse der Schadensminimierung zunächst nur einen Prototypen (maximal drei Exemplare) herzustellen und auf die Tauglichkeit der vertragsgegenständlichen Leistung zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch zu prüfen und Mängel, die auf der Leistung vom Lieferer beruhen, unverzüglich dem Lieferer anzuzeigen. Die vertragsgegenständliche Leistung gilt als abgenommen, wenn der Besteller vor erklärter Abnahme mehr als nur einen Prototypen (maximal drei Exemplare) herstellt.
- 4.3 Der Besteller verpflichtet sich, innerhalb von 12 Tagen nach Überlassung der vertragsgegenständlichen Leistung gemäß Ziff. 1 deren Abnahme durch Rückübersendung des unterzeichneten Abnahme-protokolls zu erklären. Wegen unwesentlicher Fehler kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Fehler sind dann unwesentlich, wenn sie die vertraglich vereinbarte Funktionalität nicht einschränken.
- 4.4 Sollte der Besteller bei Prüfung der vertragsgegenständlichen Leistung wesentliche Fehler feststellen, hat er diese dem Lieferer anstelle der Abnahme schriftlich mitzuteilen. Der Lieferer hat das Recht innerhalb einer angemessenen Frist die Leistung nachzubessern und Fehler zu beheben. Nach erfolgreicher Beseitigung der mitgeteilten Fehler ist das Abnahmeprotokoll innerhalb weiterer 12 Tage nach Zugang der nachgebesserten vertragsgegenständlichen Leistung beim Besteller unterzeichnet dem Lieferer zuzuleiten.
- 4.5 Erklärt der Besteller jeweils nicht fristgerecht die Abnahme, kann der Lieferer eine angemessene Nachfrist zur Abnahme setzen. Die vertragsgegenständliche Leistung gilt mit Ablauf der Nachfrist als abgenommen.

#### **5. Geheimhaltungsvereinbarung:**

- 5.1. Aus Anlass des Auftrages werden regelmäßig betriebsinterne Informationen offenbart. Beide Parteien verpflichten sich, die Informationen, die sie im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Leistung von der Gegenseite erhalten, vertraulich zu behandeln. Keine Partei ist berechtigt, die Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den zuvor genannten Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweislich von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.
- 5.2 Der Besteller verpflichtet sich für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungsvereinbarung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe von mindestens 5.100,00 EUR je Verletzungshandlung. Der Lieferer kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalls auch eine höhere Strafe bestimmen. In diesem Fall kann der Besteller innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Geltendmachung der erhöhten Vertragsstrafe je Verletzungsfall beim Landgericht Düsseldorf einen Antrag zur Überprüfung der Angemessenheit der Erhöhung stellen.

#### **6 Schutz des geistigen Eigentums (Patent, Gebrauchsmuster, Urheberrecht etc.)**

- 6.1 Dem Besteller werden die Rechte am geistigen Eigentum hinsichtlich der vertragsgemäßen Leistung nur insoweit übertragen, als es für die Herstellung des Endprodukts, für die die vertragsgemäße Leistung konzipiert ist, und den Weiterverkauf dieses Endprodukts zwingend erforderlich ist. Sind Höchstmengen an Endprodukten vereinbart, dürfen diese nicht überschritten werden. Im Übrigen stehen sämtliche Rechte an der vertragsgemäßen Leistung ausschließlich dem Lieferer zu.
- 6.2 Der Besteller verpflichtet sich für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen eine Verpflichtung nach Abs. 1 (z.B. durch Veräußerung der vertragsgegenständlichen Leistung an Dritte; im Falle der Überschreitung der Höchstmenge) zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe von mindestens 25.000,00 EUR je Verletzungshandlung. Der Lieferer kann nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des entgangenen Gewinns, auch eine höhere Strafe bestimmen. In diesem Fall kann der Besteller innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Geltendmachung der erhöhten Vertragsstrafe je Einzelfall beim Landgericht Düsseldorf einen Antrag zur Überprüfung der Angemessenheit der Erhöhung stellen.